

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für Rechtsanwälte in Österreich

Stand 01.2013

I. Risikobeschreibung für die Vermögensschaden- Haftpflichtversicherung von Rechtsanwälten

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der beruflichen Tätigkeit als Rechtsanwalt.

Bei einer Rechtsanwalts-Partnerschaft besteht auch Deckung für Schadenersatzansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer auf Grund seiner Gesellschafterstellung bestehen, vgl. § 21 Absatz 3 Satz 2 Rechtsanwaltsordnung (RAO).

2. Mitversichert sind alle mit der Ausübung der Rechtsanwaltschaft verbundenen erlaubten Tätigkeiten, insbesondere als

- a) Abwickler einer Praxis nach § 61 der Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs und für die Überwachung der Pflichten des Rechtsanwaltes (RL-BA);
- b) allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Dolmetscher und Übersetzer sowie Dolmetsch- und Übersetzungsdienstleistungen im Rahmen der anwaltlichen Tätigkeit;
- c) Autor oder Referent auf rechtswissenschaftlichem Gebiet;
- d) behördlich oder gerichtlich eingesetzt (bestellter) Vermögensverwalter, unter anderem als
 - Besonderer Verwalter oder Treuhänder in Insolvenzverfahren oder bei Tätigkeiten in vergleichbarer Insolvenzverwalterfunktion sowie bei Tätigkeiten in bereits vor dem Inkrafttreten des IRÄG 2010 versicherter Insolvenzverwalterfunktion;
 - gerichtlich bestellter Liquidator;
 - Insolvenz-, Sanierungs- oder Masseverwalter (auch vorläufiger);
 - Mitglied des Gläubigerausschusses bei Insolvenzen;
 - Notgeschäftsführer nach § 15a GmbHG sowie andere durch Gerichts- oder Behördenbeschluss bestellte Organtätigkeiten;
 - Notstiftungsvorstand nach Privatstiftungsgesetz (PSG) sowie andere durch Gerichts- oder Behördenbeschluss bestellte Organtätigkeiten;
 - Vormund (Kurator oder Sachwalter);
 - Zwangsverwalter;
 - Zwangsvorstand nach Aktiengesetz (AktG) sowie andere durch Gerichts- oder Behördenbeschluss
- e) Gemeinsamer Vertreter nach § 225f AktG oder vergleichbarer Positionen;
- f) Gutachter auf rechtswissenschaftlichem Gebiet;
- g) Immobilienverwalter, Hausverwalter;

- h) Mediator (auch nach § 19 Zivilrechts-Mediationsgesetz);
- i) öffentlich-rechtlich bestellter Sachverständiger, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger nach Sachverständigen-gesetz (auch nach § 2a Sachverständigen- und Dolmetschergesetz) sowie als Privatsachverständiger;
- j) Pflichtverteidiger, Strafverteidiger;
- k) Rechtsgeschäftlich eingesetzter Liquidator;
- l) Schlichter;
- m) Schiedsrichter;
- n) Testamentsvollstrecker;
- o) Verfahrenshelfer;
- p) Zustellungsbevollmächtigter.

II. Besondere Bedingungen

1. Parteienvertreter

Mitversichert sind Ansprüche aus einem Haftungsbescheid nach § 224 Bundesabgabenordnung (BAO) sofern der Versicherungsnehmer aufgrund seiner Eigenschaft als Parteienvertreter in Anspruch genommen wird.

2. Aufsichtsrats- und Beiratstätigkeiten

Versicherungsschutz besteht im bedingungsgemäßen Umfang für gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Aufsichtsrats- oder Beiratstätigkeiten des Versicherungsnehmers, wenn und soweit die Haftpflichtansprüche auf einem Anwaltsmandat beruhen.

3. Vertretung des Versicherungsnehmers

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrags die gesetzliche Haftpflicht von Vertretern des Versicherungsnehmers aus der Vertretertätigkeit, solange der Versicherungsnehmer an der Ausübung seines Berufs gehindert ist. Die Mitversicherung besteht nicht, soweit der Vertreter durch eine eigene Versicherung gedeckt ist.

4. Erben des Versicherungsnehmers

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrags die gesetzliche Haftpflicht der Erben des Versicherungsnehmers aus Verstößen, die bis zur Bestellung eines Abwicklers einer Praxis oder bis zur Praxisveräußerung, längstens jedoch bis zu 8 Wochen nach dem Ableben des Versicherungsnehmers, vorgekommen sind.

5. Deckung für Auszahlungsfehler bei Anderkonten

- a) Versicherungsschutz wird auch für den Fall geboten, dass der Versicherungsnehmer wegen einer fahrlässigen Verfügung über Beträge, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Rechtsanwalts-tätigkeit auf ein Anderkonto eingezahlt sind, von dem Berechtigten in Anspruch genommen wird.
- b) Das Gleiche gilt für Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers aus fahrlässigen Verfügungen über fremde Gelder, die zur alsbaldigen Anlage auf ein



Anderkonto in Verwahrung genommen und ordnungsgemäß verbucht sind.

6. Versicherungsumfang bei Auslandsbezug

- a) Abweichend von § 4 I 1 AVBV erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Beratung im ausländischen Recht, Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts sowie für das grenzüberschreitende Tätig werden im Ausland weltweit.
- b) Abweichend von § 4 I 1 c) AVBV besteht Versicherungsschutz über in anderen Staaten eingerichteten oder unterhaltenen Kanzleien oder Büros, sofern es sich um unselbstständige Niederlassungen einer Rechtsanwaltskanzlei in Staaten handelt, die an Österreich angrenzen und die Mandatierung über die österreichische Rechtsanwaltskanzlei erfolgt ist.

7. IT-Haftpflicht

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung elektronischer Datenverarbeitung, insbesondere aus dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten. Voraussetzung des Versicherungsschutzes ist, dass der Versicherungsnehmer nachweist, dass er für den konkreten Verwendungszweck geeignete Software zur Erkennung von Viren oder sonstiger Sabotageprogramme in der jeweils neuesten Version eingesetzt hat.

Beschädigung an elektronischen Daten sowie deren Verlust gelten abweichend von § 1 II 1 AVBV als Vermögensschaden.

8. Strafen, Bußgelder

Zahlungen von Strafen, Bußgeldern sowie Vertragsstrafen durch Dritte, die aufgrund eines Verstoßes des Versicherungsnehmers im Wege des Schadenregresses als Schaden geltend gemacht werden, sind versichert.

9. Strafverteidigung

Unter die in § 1 II 1 AVBV genannten Vermögensschäden fallen auch solche die durch Freiheitsentzug verursacht worden sind (Straf- oder Untersuchungshaft, Unterbringung).

10. Zeitlicher Geltungsbereich

Abweichend § 2 III AVBV umfasst der Versicherungsschutz die Folgen aller während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages begangenen Verstöße (unbegrenzte Nachhaftung oder Nachdeckung). § 2 IV AVBV findet keine Anwendung.

III. Mitversicherung wirtschaftlicher Tätigkeiten im Rahmen gerichtlich oder behördlicher Bestellungen

In teilweiser Abänderung von § 4 Ziffer 4 AVBV sind bei der Tätigkeit als gerichtlich oder bestellter Vermögensverwalter (vgl. Ziffer I 2 d) Haftpflichtansprüche aus einer kaufmännischen Kalkulations- oder Organisationstätigkeit mitversichert. Dies gilt auch, wenn im Rahmen der Bestellung ein Betrieb fortgeführt wird.

1. Mitversichert sind Haftpflichtansprüche

- a) wegen Nichterfüllung von Verbindlichkeiten, soweit der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt ihrer Begründung eine Liquiditätsberechnung unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns erstellt hat und dabei fahrlässig nicht erkannt hat, dass

das Vermögen voraussichtlich nicht zur Erfüllung der Verbindlichkeit ausreichen wird;

- b) aus §§ 80ff. Bundesabgabenordnung (BAO) und vergleichbaren Fällen wegen Nichtabführung öffentlicher Abgaben, sofern nicht wissentlich vom Gesetz abgewichen wurde;
 - c) die darauf beruhen, dass Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden, es sei denn, dies wurde bewusst unterlassen;
 - d) wegen Fehl- und Doppelüberweisungen sowie Fehlern bei der Auszahlung der Insolvenzquote und der Abrechnung des Insolvenzgeldes.
2. Mitversichert sind Direktansprüche wegen der Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen.
3. § 4 Ziffer 5 AVBV findet keine Anwendung.

IV. Wissentliche Pflichtverletzung

Der Versicherer beruft sich nicht auf die Ausschlussbestimmung in § 4 Ziffer 2 AVBV, wenn

1. der Versicherungsfall auch bei vorschriftsmäßigem Verhalten eingetreten wäre (rechtmäßiges Alternativverhalten);
2. bei Gefahr in Verzug der Versicherungsnehmer eine der erteilten Weisung entgegenstehende Handlung vornimmt bzw. die Vornahme entgegen der Weisung unterlässt, sofern dies im Interesse des Mandanten geboten erschien;
3. Anweisungen von Unzuständigen abgegeben werden und diese daher nicht befolgt werden; gleiches gilt für erkennbar rechtswidrige Anweisungen.

Ist strittig, ob ein Ausschlussgrund nach § 4 Ziffer 3 AVBV vorliegt, gewährt der Versicherer vorläufige Abwehrdeckung, bis das Vorliegen des Ausschlussgrundes rechtskräftig durch Gerichtsurteil, Vergleich oder Anerkenntnis festgestellt worden ist. Mit einer solchen Feststellung entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend. Die bis dahin aufgewandten Kosten sind dem Versicherer zu erstatten.

V. Bestimmungen zur Pflichtversicherungen

1. Jahreshöchstleistung

1. Im Rahmen der Versicherungspflicht nach § 21a Rechtsanwaltsordnung (RAO) steht die gesetzliche Mindestversicherungssumme je Versicherungsfall zur Verfügung (unbegrenzte Jahreshöchstleistung).
2. Ist eine höhere als die gesetzliche Mindestversicherungssumme vereinbart, beträgt die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Jahreshöchstleistung), vorbehaltlich abweichender Vereinbarung, das Dreifache der vereinbarten Versicherungssumme.

2. Durchschnittsleistung bei Solidarschuldverhältnis (Versicherungssummen-Teilung)

Werden in einem Versicherungsfall aufgrund eines Solidarschuldverhältnisses (in der Regel eine im Außenverhältnis bestehende gemeinsame Berufsausübung) mehrere Personen in Anspruch genommen, tritt der Versicherer für die in Anspruch genommenen Personen mit

einer einheitlichen Durchschnittsleistung ein. Für diese Durchschnittsleistung gilt folgendes:

- a) Die Leistung auf die Haftpflichtsumme wird in der Weise berechnet, dass zunächst die jedem Einzelnen zustehende Ersatzleistung fiktiv ermittelt wird; sodann die Summe dieser fiktiven Leistungen durch die Zahl der in Anspruch genommenen Personen geteilt wird.
- b) Eine Kürzung der Versicherungsleistung kommt jedoch nicht in Betracht
 - für jenen Rechtsanwalt, der die Tätigkeit außerhalb der gemeinschaftlichen Berufsausübung ausübt, z. B. Einzelmandatierung;
 - sofern nicht alle Personen eines Solidarschuldverhältnisses in Anspruch genommen werden und eine spätere Inanspruchnahme der übrigen Personen ausgeschlossen ist;
 - sofern der geschädigte Mandant gleichzeitig ein Solidarpartner ist.
- c) Kommt es zu einer Teilung der Versicherungssumme, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer jedoch mindestens jenen Betrag zur Verfügung, welcher aufgrund der Summenkürzung zur Erreichung der Pflichtversicherungssumme von 400.000 EUR nach § 21a RAO fehlt. Ist eine geringere Versicherungssumme als 400.000 EUR vereinbart, so gelten die Bestimmungen mit der Maßgabe, dass der Differenzbeitrag bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme aufgefüllt wird.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Rechtsanwalts-Partnerschaften, nicht jedoch für Rechtsanwaltsgesellschaften im Sinne von § 21a Absatz 4 RAO

3. Meldepflichten des Versicherers und des Versicherungsnehmers

- a) Der Versicherer ist verpflichtet, der zuständigen Rechtsanwaltskammer unaufgefordert und umgehend jeden Umstand zu melden, der eine Beendigung oder Einschränkung des Versicherungsschutzes oder eine Abweichung von der ursprünglichen Versicherungsbestätigung bedeutet oder bedeuten kann.
- b) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet die Änderung seiner Anschrift und eine etwaige Änderung der zuständigen Rechtsanwaltskammer dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen.

4. Abweichungen von der Pflichtversicherung

- a) Soweit die vereinbarte Versicherungssumme die gesetzliche Mindestversicherungssumme übersteigt oder soweit der Umfang des Versicherungsschutzes über den Umfang des gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutzes hinausgeht, gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, wenn nichts Abweichendes, z. B. durch zusätzliche Vereinbarungen, bestimmt ist.
- b) Erweiterungen des Versicherungsschutzes lassen den Umfang des gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutzes unberührt.